



Fragen und Antworten (Best-of)

Gesetzliche Regelungen

Gilt das Gesetz auch für Arbeitnehmer aus Europa?

Nein. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz gilt nicht für Bürger aus EU-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Für Arbeitnehmer aus diesen Staaten gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Wo ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geregelt?

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist kein eigenständiges Gesetz. Es ändert mehrere bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen, u.a. das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung sowie die Beschäftigungsverordnung.

Wie sieht es mit Helfertätigkeiten aus?

Helfertätigkeiten werden im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nicht berücksichtigt. Für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland ist eine in Deutschland anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung notwendig.

Heißt das, dass man für Mitarbeiter, die eine britische Staatsangehörigkeit haben, ein Visum brauch bzw. eine Arbeitserlaubnis. Ich spreche jetzt von Bürgern, die schon länger in Deutschland sind

Aufgrund der Übergangsfristen benötigen Bürger aus GB vorerst kein Visum.

Muss weiterhin eine Vorrangprüfung gemacht werden nach dem neuen Gesetzentwurf?

Nein, die Vorrangprüfung entfällt.

Reicht eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. in einem Sportverein) für ein Visum oder benötigt er eine Arbeitserlaubnis?

Nein, eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit reicht nicht aus, um in Deutschland ein Arbeitsvisum mit einer Arbeitserlaubnis zu erhalten. Hierfür ist eine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung notwendig. Allerdings ist es möglich, für die Ausbildungsplatzsuche einzureisen. Hierfür kann ein Visum für maximal 6 Monate zur Ausbildungsplatzsuche beantragt werden.

Muss die anerkannte Berufsausbildung zwangsläufig mit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit decken? Bsp.: Kann ein gelernter Bäcker auch im Lager arbeiten?

Eine Fachkraft kann nur eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Das bedeutet, dass nur eine Beschäftigung in verwandten Berufen ermöglicht wird.

Gilt die Türkei als Drittland? (Visapflicht...)

Türkische Staatsangehörige gelten grundsätzlich als Drittstaatsangehörige, haben allerdings Privilegien als Arbeitnehmer beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund des Assoziationsabkommens der Türkei mit der EG vom 12.9.1963.

Welche Unterlagen braucht man vom Arbeitgeber für die Visum?

Für das Visum benötigt man ein verbindliches Arbeitsangebot des Arbeitgebers.

Wie sieht es mit der Bluecard aus? Bleibt diese auf jeden Fall bestehen? Was ist dann sinnvoller, wir sind ein IT-Unternehmen. Bluecard oder der Weg über das neue Gesetz?

Ja, die Möglichkeit eine Blaue Karte EU zu erwerben bleibt bestehen. Das hängt von der Qualifikation des gesuchten Personals ab. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist es möglich, IT-Fachkräfte auch ohne anerkannte Ausbildung zu beschäftigen. Die Blaue Karte EU bezieht sich nur auf akademische Fachkräfte.

Bleibt nicht bis Ende des Jahres alles beim Alten?

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt am 01.03.2020 in Kraft. Ab da an gelten auch die neuen Regelungen. Wenn Sie das Vereinigte Königreich meinen, dann gelten hier noch Übergangsregelungen bis Ende 2020.

Der Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt: was ist hier genau gemeint?

Die Person muss finanziell überwiegend ohne Leistungen des Sozialstaates auskommen können. Also genügend finanzielle Einnahmen/Ersparnisse vorweisen können, um in Deutschland leben zu können. Voraussichtlich wird hier der Bafög-Satz zu Grunde gelegt.

Wo finde ich weitere Informationen zur Rekrutierung ausländischer Fachkräfte?

Weitere Informationen erhalten Sie z.B. unter www.kofa.de. Bei Fragen zum konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit oder Ihre Ausländerbehörde.

Ausbildung in Deutschland

Gilt das Gesetz auch für Auszubildende bzw. Bewerber für eine Ausbildung?

Ja, Personen aus Drittstaaten können für die Suche nach einem Ausbildungsplatz nach Deutschland einreisen. Voraussetzung hierfür sind Deutschkenntnisse auf dem B2 Niveau, ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt und ein Höchstalter von 25 Jahren. Bei der Ausbildung gilt allerdings nach wie vor die Vorrangprüfung.

Braucht man zur Aufnahme einer Ausbildung eine Hochschulzugangsbefreiung?

Eine Hochschulzugangsbefreiung benötigt man lediglich zur Ausbildungsplatzsuche benötigt man. Wenn man bereits einen Ausbildungsplatz hat, gibt es keine formalen Vorgaben. Dies hängt nur von den individuellen Kriterien des Betriebs ab. In der Regel möchten Betriebe allerdings einen Schulabschluss sehen. Hier finden Sie alle Informationen zum Visum für eine Ausbildung: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/ausbildung/>.

Müssen auch Ausbildungssuchende eine anerkannte Ausbildung vorweisen?

Nein, Auszubildende benötigen keine anerkannte Ausbildung. Sie benötigen lediglich eine Hochschulzugangsbefreiung.

Zeitarbeit und Probebeschäftigung

Gilt das Gesetz auch für Zeitarbeit?

Die Zeitarbeitsbranche ist von diesem Gesetz explizit ausgenommen.

Muss ein Probearbeitsverhältnis von 10 Stunden angemeldet werden?

Grundsätzlich ja, da es sich hier um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis handelt. Denken Sie in diesem Zusammenhang um den gesetzl. Unfallversicherungsschutz, der nur bei entsprechender Anmeldung gewährleistet ist. Denkbar ist auch ein Minijob bis 450,00 € (dann Anmeldung bei Minijob-Zentrale).

Anerkennungsverfahren

Welche Institution erkennt diese Qualifikationen an?

Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen übernehmen für nicht reglementierte Berufe die Handwerkskammern oder die IHK FOSA. Für alle anderen reglementierten Berufen die jeweiligen Landesbehörden. Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie auf dem Internetportal "Anerkennung in Deutschland" (www.erkennung-in-deutschland.de) und zu den ausländischen Berufsqualifikationen auch auf den Seiten des "BQ-Portals" (www.bq-portal.de).

Wie und wo erlangen Bewerber die richtige Anerkennung ihrer Qualifikation?

Das ist unterschiedlich: Bei nicht reglementierten Berufen führen die jeweils zuständigen Stellen, wie die Handwerkskammern oder die IHK FOSA die Anerkennungsverfahren durch. Bei reglementierten Berufen sind die

Landesbehörden zuständig. Mehr Informationen finden Sie im Internet auf den Seiten von "Anerkennung in Deutschland" (<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/>) oder beim "BQ-Portal" (www.bq-portal.de).

Für Hochschulabschlüsse gibt es die Anabin Datenbank zur Feststellung einer Anerkennung - gibt es etwas vergleichbares für berufliche Qualifikationen?

Unter <https://www.anererkennung-in-deutschland.de> finden Sie einen Anerkennungsfinder. Weitere Informationen finden Sie auch auf dem BQ-Portal. (www.bq-portal.de)

Was bedeutet ein reglementierter Beruf?

Dies sind Berufe, bei denen der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, um diese Berufe aufnehmen oder ausüben zu dürfen. In Deutschland sind das z. B. medizinische oder Rechtsberufe, Lehrerinnen sowie Lehrer an staatlichen Schulen und Berufe im öffentlichen Dienst, da für die Einstellung bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Wie verhält es sich im Gesundheitswesen;

Viele Berufe im Gesundheitswesen sind staatlich reglementiert. Die Anerkennung erfolgt in diesem Fall über die zuständigen Landesbehörden. Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie im Internet auf den Seiten „Anerkennung in Deutschland“ (www.anererkennung-in-deutschland.de) und dem BQ-Portal (www.bq-portal.de).

Können auch 10 Jahre Berufserfahrung im Drittland ohne Abschluss auf diesen Beruf als Gleichwertigkeit anerkannt werden?

Um eine Gleichwertigkeitsprüfung zu beantragen, wird eine staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt. Praktische Berufserfahrung reicht leider nicht.

Wer trägt die Kosten für Übersetzung der Zeugnisse / Zertifikate Anerkennung?

Diese Kosten trägt der Antragssteller. Unter Umständen kann es hier eine finanzielle Unterstützung geben. Informationen zum Anerkennungsprozess finden Sie unter: www.bq-portal.de. Natürlich kann der Arbeitgeber den Anerkennungsprozess finanziell unterstützen.

Wieviel kostet den Anerkennungsbescheid?

Eine Gleichwertigkeitsbescheid kostet in der Regel zwischen 100 und 600 Euro. Hinzu kommen Kosten für Übersetzungen, Korrespondenz und beglaubigte Kopien. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.bq-portal.de.

Notwendige Sprachkenntnisse

Wie soll das Niveau der Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Es gibt Zertifikate für die diversen Sprachstufen, die erreicht werden können (A1 bis C2). Das Goetheinstitut führt solche Zertifizierungen durch, aber auch andere Stellen. Informieren können Sie sich z.B. auf der Seite des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>).

Welches Sprachlevel wird bei "ausreichend deutscher Sprachkenntnisse" benötigt?

Mindestens Level B1.

Kann bei den Fachkräften mit Ausbildung auf die Sprachkenntnisse von der Stufe B1 verzichtet werden?

Insbesondere für die Einreise zur Suche eines Ausbildungsplatzes oder zur Suche eines Arbeitsplatzes als Fachkraft, zur Durchführung einer Berufsausbildung, aber auch für den Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkenntnisse erforderlich. Für den Aufenthalt zum Zwecke einer Beschäftigung sind keine Sprachkenntnisse notwendig.

Westbalkanregelung

Und was ist mit Staaten, die in Europa liegen aber nicht zur EU gehören? z. B. Kosovo

Für Westbalkanstaaten gilt seit 2016 die sog. Westbalkanregelung. Sie ermöglicht Arbeitskräften aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorweisen können. Im Unterschied zum FEG sieht sie auch Möglichkeiten,

für geringqualifizierte Arbeitskräfte in D zu arbeiten. Die Westbalkanregelung ist allerdings bis Ende 2020 befristet. Es bleibt somit abzuwarten, ob ggf. eine Verlängerung der Westbalkanregelung erfolgen wird.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Ab wann werden die Ausländerbehörden-Stellen in jedem Bundesland zu finden sein? und in welchen Bundesländern sind diese ab dem 1.3.2020 zu finden?

Das Gesetz sieht vor, dass alle zentralen Behörden zum 01.03. ihre Arbeit aufnehmen. Allerdings sind noch nicht alle Bundesländer so weit. Falls nicht, übernehmen die lokalen Ausländerbehörden diese Aufgabe.

Wo beantrage ich das beschleunigte Antragsverfahren? Und wie ist der weitere Verlauf?

Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten, das die Dauer des Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung des Visums, sowie den Prozess der Anerkennung deutlich verkürzen wird. Hierzu soll je Bundesland eine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet werden.

Gilt das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch für die Beschäftigungsabsicht in reglementierten Berufen?

Ja, auch können Sie ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.